

Satzung
für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
in der Gemeinde Elsdorf
vom 09.06.1993

1) 2)3)4)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124/SGV. NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 27.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Elsdorf betreibt Möglichkeiten zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, zu der sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet ist, als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Es handelt sich bei der Unterbringung um keine wohnungsgemäße Dauerunterbringung. Durch die Unterbringung entsteht kein Mietverhältnis; Mieterschutzbestimmungen finden keine Anwendung.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Der Bürgermeister besitzt über die zugewiesenen Räume die volle und ausschließliche Verfügungsgewalt.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft in andere Räume als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

1) Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 16.12.1993

2) Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 15.12.1994

3) Satzung über die 3. Änderung der Satzung vom 18.03.2002

4) Satzung über die 4. Änderung der Satzung vom 16.12.2004

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

Die eigenmächtige Übernahme von weiteren Personen in die zugewiesenen Räume ist unzulässig.

- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch andere als in § 1 genannten Personen in die zur Einrichtung gehörenden Unterkünfte einzuweisen.
- (7) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Unterbringung Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen. Neben minderjährigen Benutzern haften die Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Elsdorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

3

§ 4

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich 207,75 € pro Person.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.